# Einwohnergemeinde Niederhünigen



# Gebührentarif Feuerungskontrolle

15. Dezember 2016

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Niederhünigen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Niederhünigen:

#### Art. 1 Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

für einstufige Brenner Fr. 88.00 exkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 108.00 exkl. MwSt

#### Art. 2 Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Niederhünigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

für einstufige Brenner Fr. 72.00 exkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 92.00 exkl. MwSt

#### Art. 3 Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

für einstufige Brenner Fr. 72.00 exkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 92.00 exkl. MwSt

#### Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

## Art. 5 Anpassung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- <sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.
- <sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco Berner Wirtschaft mitzuteilen.

#### Art. 6 Gebühren-Inkasso

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Niederhünigen eingezogen, inkl. Mahnwesen.
- <sup>2</sup> Auf den Gebühren ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben. Die korrekte Abrechnung ist Sache der Kontrollperson.
- <sup>3</sup> Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- <sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Niederhünigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 1. Dezember 2003 wird aufgehoben.

# Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

3504 Niederhünigen, 15. Dezember 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Sekretärin

Walter Hostettler Elisabeth Neuenschwander